



Geschäftszeichen:  
**BHFRWa-2025-345432/4-FA**

Kundmachung für Internet

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer  
Tel: 07942 702-62513  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 15.01.2026

**Verein Österreichisches Rotes Kreuz,  
Körnerstraße 28, 4020 Linz;  
Oberflächenentwässerung  
Ortsstelle Rotes Kreuz Bad Zell,  
mit Ableitung in den „Kettenbach“;  
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 22.09.2025, eingelangt am 26.09.2025, ersuchte die Geotechnik Tauchmann GmbH, Magazinstraße 3, 4641 Steinhaus bei Wels, im Auftrag vom Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Körnerstraße 28, 4020 Linz, unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die gedrosselte Ableitung der bei der neuen Ortsstelle „Rotes Kreuz Bad Zell“ anfallenden Niederschlagswässer (Fahr-, Park- und Dachflächen) in den „Kettenbach“ inkl. Hangwasserschutzmaßnahmen.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
<b>Marktgemeindeamt Bad Zell, Marktplatz 8, 4283 Bad Zell</b>	
Datum	Zeit
<b>Donnerstag, 05.02.2026</b>	<b>ca. 10:30 Uhr</b>

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu

Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

#### Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Eingabe vom 22.09.2025, eingelangt am 26.09.2025, hat die Geotechnik Tauchmann GmbH, Magazinstraße 3, 4641 Steinhaus bei Wels, im Auftrag vom Verein Österreichischen Rotes Kreuz, Körnerstraße 28, 4020 Linz, das Einreichprojekt „Ableitung von Oberflächenwässern BV Rotes Kreuz Bad Zell“ mit dem Ersuchen um wasserrechtliche Bewilligung eingebracht.

Im Detail beabsichtigt der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Körnerstraße 28, 4020 Linz, eine neue Dienststelle des Roten Kreuzes auf dem Grst.Nr. 778/3, KG 41117 Zell bei Zellhof, Marktgemeinde Bad Zell, zu errichten, wodurch neue befestigte Fahr-, Park- und Dachflächen entstehen. Die für diese Flächen anfallenden Niederschlagswässer werden laut vorliegendem Einreichprojekt in den „Kettenbach“ auf dem Grst.Nr. 936, KG 41117 Zell bei Zellhof, mit einer Drosselabflussmenge von 2,4 l/s abgeleitet.

Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der befestigen Fahr- und Parkflächen sollen dem Stand der Technik entsprechend über Rasengittersteine mit belebter Bodenzone in Form einer mindestens 10 cm starken Humusschicht vorgereinigt und über eine Retentionsanlage in den „Kettenbach“ eingeleitet werden.

Die anfallenden Dachwässer werden ohne weitergehende Vorreinigung ebenfalls über die Retentionsanlage in den „Kettenbach“ gedrosselt abgeleitet. Die geplante Retentionsanlage wird auf einen 30-jährlichen Niederschlag ausgelegt und mit einem Notüberlauf ausgestattet.

Im Projekt ist zusätzlich eine generelle Hangwasserbeurteilung samt Hangwasserschutzmaßnahmen enthalten.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor:

Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 22.09.2025 zu GZ A21048130	
<b>Ort der Einsichtnahme</b>	<b>Zeit</b>
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr
Marktgemeindeamt Bad Zell	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Zell sowie

- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_freistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm) (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

**Hinweise:**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 9, 11 bis 15, 21, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBI. Nr. 215 in der geltenden Fassung

**Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;

- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und das mitfolgende Einreichprojekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung samt Einreichprojekt zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für die Bezirkshauptfrau  
Andrea Fischer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).